

Sanierungsangebot L233 (Berliner Straße) bei Wechsel der Trägerschaft der Straßen- baulast (Kommunalisierung)

RÜCKBLICK UND AKTUELLER SACHSTAND

Sachstand:

Ziele:

- Grundhafte Sanierung v o r 2022
- Durchsetzung LAP der Gemeinde

1. 6/2015: BM Schaller informiert über LS-Sanierungsangebot der Berliner Straße
2. 9/2016: Verwaltung (Hr. Knobloch) lehnt - ohne GV-Beschluss - das Angebot ab
3. 7/2017: Ministerium setzt Ultimatum für Verhandlungen der Gemeinde mit dem LS

Fakten:

- ✓ Grundhafte Sanierung vor 2022 ist für Gemeinde und Anwohner kostenfrei möglich!
- ✓ Keine Zusatzkosten (Straßenreinigung, Winterdienst) durch Wechsel des Straßenbaulastträgers!

1) 6/2015: BM Schaller informiert über LS-Sanierungsangebot der Berliner Straße:

Die Wachtel – 06 / 2015

Seite 3



... und auf ein weiteres ...

*Informationen aus Rüdersdorf von
Bürgermeister André Schaller*



Bezüglich der Berliner Straße wurde uns anheimgestellt, zu überlegen, ob wir die Berliner Straße in gemeindliche Trägerschaft übernehmen. Für diesen Fall wäre eine Förderung in Höhe von bis zu 90 % denkbar! Wichtig zu wissen,

2) 06.09.2016: Verwaltung (Hr. Knobloch) lehnt - ohne GV-Beschluss - das Angebot ab:

Von: Krüger, Uta [<mailto:Uta.Krueger@LS.Brandenburg.de>]

Gesendet: Donnerstag, 1. September 2016 14:11

An: Knobloch, Robert

Betreff: AW: Zustand der Landesstraßen

Sehr geehrter Herr Knobloch,

im Ortsentwicklungsausschuss am 26.04.2016 in Ihrer Gemeinde wurde unter anderem angesprochen, die L 233 Berliner Straße in Hennickendorf in kommunale Baulast zu übergeben. Gibt es dazu schon eine Position der Gemeinde?

Di 06.09.2016 18:47

Knobloch, Robert <Robert.Knobloch@ruedersdorf.de>

AW: Zustand der Landesstraßen

An Krüger, Uta

Cc Paczynski, Marina

Sehr geehrte Frau Krüger,

das Thema wurde am 14.07.2016 in der Sitzung der Gemeindevertretung angesprochen. Die Gemeindevertreter haben sich nicht für eine Übernahme der Berliner Straße (L 233) in die kommunale Baulast ausgesprochen.

Mit freundlichen Grüßen
Robert Knobloch

Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
Fachbereich III Bau
Fachbereichsleiter



LAND BRANDENBURG

Ministerium für
Infrastruktur und
Landesplanung

Ministerium für Infrastruktur und
Landesplanung

| Postfach 60 11 61

| 14411 Potsdam

Henning-von-Tresckow-
14467 Potsdam

Potsdam, 12.04.2017

Rückstufung und Sanierung der Berliner Straße

Ihre Schreiben (E-Mail) vom 03.03.2017 und 08.04.2017 (an LS)

Frau Ministerin Schneider hat mich zuständigkeitshalber gebeten Ihnen zu antworten. Ihre Mail vom 08.04.2017 an den Landesbetrieb Straßenwesen wurde dementsprechend ebenfalls an mich weitergeleitet.

Wie Ihnen das zuständige Fachreferat meiner Abteilung per Mail zwischenzeitlich ja bereits mitgeteilt hat wird das Land die L 233 vorerst in seiner Baulast behalten, da eine einvernehmliche Abstufung aufgrund der Ablehnung durch die Gemeindevertretung gegenwärtig nicht möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Egbert Neumann



3) 7/2017: Ministerium setzt Ultimatum für Verhandlungen der Gemeinde mit dem LS:

Von:

Fiedler, Edgar <Edgar.Fiedler@MIL.Brandenburg.de>

Gesendet:

Dienstag, 18. Juli 2017 09:55

Landesmittel zeitnah nicht zur Verfügung stehen. Aufgrund der neu geschaffenen Alternativroute über die neue Ortsumgehung Herzfelde mit der neuen Anbindung an die L 23 haben wir angeboten die L 233 in die Baulast der Gemeinde mit entsprechender Einstandspflicht zu übergeben und den für eine Gemeindestraße erforderlichen Ausbau zu fördern. Dieses Angebot wurde zuerst wohlwollend zur Kenntnis genommen und auch in der Gemeinde vom BM kommuniziert.

Warum die Gemeinde dann einen Rückzug angetreten hat ist der Straßenbauverwaltung nicht bekannt.



3) 7/2017: Ministerium setzt Ultimatum für Verhandlungen der Gemeinde mit dem LS:

Grundsätzlich stehen wir nach wie vor zu unserem Abstufungsangebot, dies jedoch zeitlich nur noch begrenzt, da wir beabsichtigen, ab kommendem Jahr mit der Planung zum Ausbau zu beginnen. Der Baubeginn ist abhängig von den dann zur Verfügung stehenden Finanzen..

Zu Bedenken gebe ich dabei, dass damit der Ausbaustandard für eine Landesstraße angesetzt wird und damit keine Verkehrseinschränkungen, weder zur Geschwindigkeit noch zu einem LKW-Verbot begründbar sein werden. Es ist eher zu erwarten, dass die Strecke dann noch stärker genutzt wird.

Der Landesbetrieb hat vom MIL die notwendige Unterstützung erhalten um damit nach seinem Ermessen frei zu entscheiden.

Die abschließende Entscheidung zum weiteren Vorgehen liegt jetzt bei der Gemeinde als Ansprechpartner für die Straßenbauverwaltung. Die Frist zur Entscheidung ist jedoch begrenzt.

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
Referat 45, Straßenbau
Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam
Tel.: 0331/866-8412

Grundhafte Sanierung Berliner Straße bei Wechsel der Trägerschaft für Gemeinde und Anwohner kostenfrei!

Wechsel der Straßenbaulast der Landesstraße 233 (Berliner Straße, Hennickendorf)

Unser Zeichen: 16-019 BI GlaS (Bitte immer angeben)

Karsten Sommer

Rechtsanwalt und

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Grolmanstraße 39

10623 Berlin

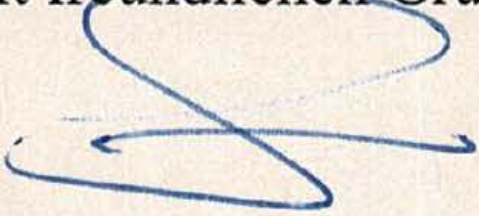
Es ist also sowohl gesetzlich vorgesehen als auch Praxis, die Straßenbaulast zu übergeben, wenn die ordnungsgemäße Unterhaltung vorher durchgeführt wurde oder die Kosten dafür ermittelt wurden und der alte Träger der Straßenbaulast die Kostenübernahme erklärt hat.

Die Gemeinde als künftiger Straßenbaulastträger würde mithin jedenfalls kurzfristig nicht mit zusätzlichen Kosten rechnen müssen, da der alte Straßenbaulastträger die Kosten für die ordnungsgemäße Unterhaltung, die hier in einer grundhaften Erneuerung besteht, zu übernehmen hat.

Die Anwohner/innen würden nach hier bekannter Sachlage nicht zu den Kosten herangezogen, da eine Umlage lediglich in den Fällen entweder der (erstmaligen) Erschließung oder des Straßenausbaus vorgesehen ist. Beide Fälle liegen nach meiner Kenntnis nicht vor.

Es besteht daher im konkreten Einzelfall kein Anlass für die Befürchtung, „die Bürger müssten die Sanierungskosten tragen“.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'S' followed by a horizontal stroke and a small loop.

Karsten Sommer
Rechtsanwalt

Keine Zusatzkosten (Straßenreinigung, Winterdienst) durch Wechsel des Straßenbaulastträgers!

§ 9 Straßenbaulast, Abs.(1), letzter Satz:

„Zur Straßenbaulast gehören nicht die Beleuchtung, die Reinigung, das Schneeräumen und das Streuen bei Schnee und Eisglätte.“

Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG)

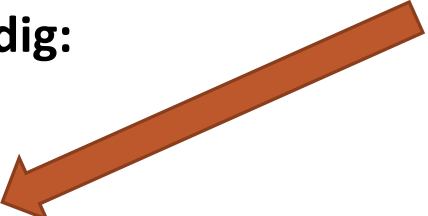
In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009
([GVBl.I/09, \[Nr. 15\]](#), S.358)

zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014
([GVBl.I/14, \[Nr. 27\]](#))

Egal ob Straßen der Gemeinde, dem Kreis, Land oder Bund gehören, innerhalb der geschlossenen Ortslagen sind die Gemeinden hierfür laut Gesetz immer für alle Straßen selbst zuständig:

§ 49a
Straßenreinigung, Winterdienst

(1) Die Gemeinden haben alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen. Das gilt auch für Bundesstraßen. Art und Umfang der Reinigung richten sich nach den örtlichen Erfordernissen. Die ordnungsmäßige Pflicht zur Straßenreinigung geht der verkehrsmäßigen Reinigungspflicht vor.



Spätere Folgekosten durch Straßenschäden (werden nur durch LKW verursacht) bei Umleitung der B1/B5

§ 16 Vergütung von Mehrkosten

(1) Wenn eine Straße wegen der Art des Gemeingebrauchs durch einen anderen aufwendiger hergestellt oder ausgebaut werden muss, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht, hat der andere dem Träger der Straßenbaulast die Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung zu vergüten.

Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009
([GVBl.I/09, \[Nr. 15\]](#), S.358)

zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014
([GVBl.I/14, \[Nr. 27\]](#))



Pflicht des LS, falls die Berliner Straße als Umleitung für die B1/B5 ausgebaut wird!

§ 34 Umleitungen, Abs.(3):

„(3) Die Straßenbaubehörde hat im Benehmen mit dem Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke festzustellen, welche straßenbaulichen und sonstigen Maßnahmen notwendig sind, um die Umleitungsstrecke für die Aufnahme des zusätzlichen Verkehrs verkehrssicher zu machen. Die hierfür notwendigen Mehraufwendungen sind dem Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke vom Veranlasser zu erstatten. Dies gilt auch für Aufwendungen, die dem Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke zur Beseitigung nachweislich durch die Umleitung verursachter Schäden entstehen.“

(2) Die Reinigungspflicht umfasst auch die Verpflichtung der Gemeinden,

1. die Gehwege und Fußgängerüberwege,
2. soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 Straßenverkehrsordnung) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 Straßenverkehrsordnung) Gehwege nicht vorhanden sind, einen Streifen von jeweils 1,5 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze und
3. soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, die öffentlichen Straßen, einschließlich der Bundesstraßen, innerhalb der geschlossenen Ortslage

vom Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen. Das für den Straßenbau zuständige Mitglied der Landesregierung kann durch Rechtsverordnung das Bestreuen von Gehwegen mit Stoffen verbieten, die geeignet sind, auf die menschliche Gesundheit oder den tierischen Körper nachteilig einzuwirken oder die Umwelt zu schädigen. Soweit von dieser Ermächtigung nach Satz 2 kein Gebrauch gemacht wird, können die Gemeinden durch Satzung die Art und Weise des Bestreuens von Gehwegen regeln.

(3) Die Gemeinden können anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung, die nicht der Genehmigung nach § 41 Absatz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg bedarf, die Winterwartung der Fahrbahnen in der geschlossenen Ortslage übertragen oder diese mit der Durchführung der Aufgabe beauftragen. Sie können den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg oder private Dritte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Durchführung der Winterwartung der Fahrbahnen in der geschlossenen Ortslage beauftragen.

➤ **Im Gegenteil, die Gemeinde wird in ihrer Reinigungspflicht bei Zurückstufung zur Gemeindestraße entlastet, da für kommunale Straßen wegen ihrer geringeren Verkehrsbedeutung nicht der gleich hohe Aufwand an Winterdienst geleistet werden muss wie für Landesstraßen.**